Themen: Anwendung der DSGVO
Berufe: Bürger
Datentypen: Private Daten

Muss mein Verein sich auf seiner Webseite an die Rechte und Pflichten halten, die sich aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO ergeben?

Der Chor «Gemeinsam singen», ein Verein mit Sitz in den Waadtländer Rebbergen, verfügt über eine Webseite, die über seine Aktivitäten und die nächsten Konzerte in der Region informiert.
Ein neues Chormitglied, eine frischpensionierte Rechtsanwältin, langweilt sich in ihrem neuen Lebensabschnitt so sehr, dass sie um Aufnahme in den Vorstand bittet. Sie verspricht ihm, dass er seine Wahl nicht bereuen wird und sie sich für den Verein als sehr nützlich erweisen wird.
Wenig später legt sich dem Vorstand eine ganze Reihe von Gesetzestexten vor. Sie ist der Ansicht, dass unbedingt überprüft werden muss, ob die Webseite des Chors konform ist mit einer neuen Verordnung, von der sie in letzter Zeit viel gehört hat, der «DSGVO».
Der Vereinspräsident beruhigt die Mitglieder. Er kennt diese neue Verordnung; sie gilt aber für die Webseite des Vereins nicht, da dort nur über die Aktivitäten des Chors informiert wird. Überdies sind alle dessen Mitglieder in der Schweiz wohnhaft.
Sollten dennoch EU-Bürgerinnen oder -Bürger die Vereinswebseite konsultieren, so müsste diese trotzdem nicht DSGVO-konform sein, da auf der Webseite keine Dienstleistungen angeboten werden (weder für Personen aus der EU noch aus der Schweiz), sondern ausschliesslich Informationen.

Empfehlungen
Die europäische Grundverordnung findet auch Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von EU-Bürgerinnen und Bürgern durch einen nicht in der EU niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsbearbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an diese Personen steht (unabhängig davon, ob dafür bezahlt werden muss oder nicht) oder mit dem Verhalten dieser Personen in der EU. Jedoch muss die Absicht bestehen, personenbezogene Daten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu verarbeiten. Eine gelegentliche, rein zufällige Datenverarbeitung wie beispielsweise infolge des Aufrufens einer Internetseite und somit die Verarbeitung der IP-Adresse, ist nicht ausreichend.

Grundprinzipien
Anwendung der DSGVO (Art. 3 DSGVO)

Praxisbeispiel
Leitfaden des EDÖB «Die DSGVO der EU und ihre Auswirkungen auf die Schweiz»

https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/aktuell/aktuell_news.html